

Ministerratsprotokoll Nr. 22  
vom 23. Dezember 1920

Anwesend:

Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. G r i m m, Dr. P e s t a und Dr. R e s c h.

Zugezogen:

Zu Punkt 1: Vom Bundeskanzleramt: Ministerialrat Dr. F r ö h l i c h;

„ „ 2: Vom Bundesministerium für Volksernährung: Ministerialrat Dr. M a z a n e c.

Vorsitz:

Vizekanzler B r e i s k y

Dauer: 15.00 – 16.45

*Reinschrift (4 Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll*

I n h a l t:

1. Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich über die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich.
2. Forderungen der Südbahnbediensteten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Initiativantrag des Ausschusses zur Beratung der gemeinsamen Landesverfassung von Niederösterreich (1 Seite); Gesetz (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 2, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Streikmeldungen der Südbahnbediensteten am 23. Dezember 1920 (2 Seiten)

*Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich über die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung am 28. d. M. ein Gesetz über die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich beschließen werde. Dieses Gesetz solle bereits am 1. Jänner 1921 in Kraft treten, weshalb für dessen rascheste Kundmachung Sorge getragen werden müsse. Da der vorliegende Entwurf zu keinerlei Bedenken Anlaß gebe, stelle Redner den Antrag, der Ministerrat wolle für den Fall der Gesetzwerdung dieses Entwurfes die Zustimmung gemäß Artikel 97, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes erteilen, einen Einspruch im Sinne des Artikels 98 des zitierten Gesetzes nicht erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zustimmen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

**2.**

*Forderungen der Südbahnbediensteten.*

B.-M. Dr. P e s t a berichtet, daß ihm am gestrigen Abend ein Memorandum der Streikleitung der Südbahnbediensteten zugemittelt worden sei, worin das Verlangen gestellt werde, die Bundesregierung möge jene ihr zweckmäßig erscheinenden Anordnungen treffen, damit bei sämtlichen Lebensmitteln und Bedarfsartikeln eine sofortige Reduzierung der Preise um 50 Prozent eintrete, wobei aber die Preise vom Vorjahre nicht überstiegen werden dürften und das Verschwinden der Vorräte hintangehalten werden müßte. Diese Forderung habe bis Freitag, den 24. Dezember d. J., 12 Uhr mittags der Verwirklichung zugeführt zu werden, andernfalls würde der gesamte Verkehr auf den Linien der Südbahn eingestellt werden.

Nationalrat T o m s c h i k, mit dem sich Redner über dieses Memorandum ins Einvernehmen gesetzt habe, um die Anschauung der Gewerkschaft darüber kennen zu lernen, habe geäußert, daß die Gewerkschaft den Streik entschieden verurteile, jedoch nicht der Anschauung sei, daß Gewaltmittel zu dessen Unterdrückung in Anwendung gebracht werden sollen.

Die Streiklage am heutigen Tage weise gegenüber dem Stande von gestern keine Veränderung auf. Die Südbahn habe auch heute keine D- und Luxuszüge abgelassen, im übrigen jedoch den Personen- und Güterverkehr aufrecht erhalten. Falls über das Memorandum bis morgen Mittag keine befriedigende Antwort erteilt würde, solle der gesamte Verkehr einschließlich der Lebensmitteltransporte zum Stillstand gebracht werden. Eine Wendung in der Angelegenheit sei jedoch darin zu erblicken, daß das Streikkomitee den sprechenden Minister durch den Nationalrat T o m s c h i k wissen ließ, es wünsche mit der

Regierung in Fühlung zu treten und im Laufe des heutigen Abends zu Verhandlungen über seine Forderungen empfangen zu werden. Redner habe sich daraufhin angesichts der Vermittlung des Nationalrates T o m s c h i k zu einer Besprechung mit dem Streikkomitee bereit erklärt.

Was nun die Führung dieser Verhandlungen anbelange, so liege die Erfüllung der gestellten Forderungen wohl außerhalb des Bereichs der Möglichkeit, umsomehr als unter anderem nunmehr auch der sofortige Anschluß an Deutschland verlangt werde. Das Verlangen nach Durchführung des sofortigen Preisabbaues werde übrigens unter Aufrechterhaltung der Forderung nach Gewährung einer Weihnachtsremuneration von 2000 Kronen für die verheirateten und von 1800 Kronen für die ledigen Bediensteten gestellt. Über diesen Punkt könne sich die Regierung nach Ansicht des Redners in eine Diskussion überhaupt nicht einlassen und werde in dieser Hinsicht von der Personalvertretung unterstützt. Äußerstenfalls könnte etwa davon gesprochen werden, daß vielleicht in einem späteren Zeitpunkt eine allgemeine Aushilfsaktion werde in die Wege geleitet werden, die sich bei der fortschreitenden Verschlechterung der Lebensbedingungen ohnedies nicht werde aufhalten lassen. Gegenüber den Forderungen nach Durchführung des Preisabbaues würde es sich empfehlen, auf die in Vorbereitung stehende Regierungsvorlage zur Bekämpfung der Preistreiberei hinzuweisen.

Ministerialrat Dr. M a z a n e c verweist darauf, daß die Verhandlungen über diese Regierungsvorlage derzeit noch nicht abgeschlossen seien, wohl aber angekündigt werden könne, daß die Vorlage bis zum nächsten Zusammentritte des Nationalrates werde eingebracht werden.

Jeder Streik auf der Südbahn und sollte er auch nur einen Tag dauern, hätte für die Ernährungslage katastrophale Folgen. Der ganze Versorgungsplan für die nächsten 14 Tage sei auf die Ladungen von zwei Dampfern, von denen der eine in Triest, der andere in Genua liege, abgestellt. Ein Stillstand auf der Südbahn würde die Hereinbringung des bereits für die nächste Zeit benötigten Getreides verhindern und überdies zu Stauungen führen, die noch auf einen geraumen Zeitraum hinaus Stockungen im Verkehr zur Folge hätten.

B.-M. Dr. R e s c h erachtet es als Pflicht der Regierung, den Standpunkt der Gewerkschaft zu unterstützen. Würde die Gewerkschaft jetzt im Stiche gelassen und einer wilden Streikbewegung nachgegeben werden, so müßte die Gewerkschaft jeden Boden verlieren. Wenn auch die Forderungen in ihrer vorliegenden Fassung unerfüllbar seien, so müßten doch Verhandlungen mit der Streikleitung unbedingt angeknüpft werden; es dürfte sich aber empfehlen, auch die Vertreter des Zentralverbandes der Eisenbahnerorganisationen

beizuziehen.

Redner verweist in diesem Zusammenhange darauf, daß die gesamte Bevölkerung von der Regierung Maßnahmen zum Abbau der Preise erwarte. Insbesondere müßten Erscheinungen der letzten Tage, wie das unbegründete Hinaufsetzen der Preise unbedingt hintangehalten werden. Gegen derartige Mißbräuche hätte das Kriegswucheramt energisch einzuschreiten und Schuldtragende unnachsichtlich der Bestrafung zuzuführen.

B.-M. Dr. G r i m m unterstützt die Anregung des Bundesministers Dr. R e s c h, gegen die willkürliche Hinaufsetzung der Preise einzuschreiten. Die Finanzverwaltung halte aber auch eine Reihe von weiteren Verfügungen zur Beruhigung der Bevölkerung für dringendst geboten. Zu deren Durchführung werde es aber zunächst notwendig sein, das Handelsministerium davon zu überzeugen, daß in der nächsten Zeit ohne Anwendung gewisser Zwangsbestimmungen und ohne strenge Maßnahmen nicht das Auslangen gefunden werden könne. Insbesondere käme die Frage der Einfuhr von Luxusartikeln in Betracht, für welche das Handelsressort von seinem Standpunkte aus trotz der dagegen sprechenden valutarischen Rücksichten eintrete. Redner erachte einschneidende Beschränkungen auf diesem Gebiete zur Aufrechthaltung der sozialen Ordnung für unerläßlich und bitte den Ministerrat, die Finanzverwaltung in dieser Hinsicht nachdrücklich zu unterstützen.

B.-M. Dr. R e s c h erklärt sich bereit, in der Angelegenheit mit der christlichsozialen Partei Fühlung zu nehmen. Die Partei wünsche das Gesetz zur Bekämpfung der Preistreiberei und für die Zwischenzeit die energische Handhabung der bestehenden Vorschriften; ebenso habe sie in ihrer Mehrheit gegen die Beschränkung der Einfuhr von Luxuswaren nichts einzuwenden.

B.-M. Dr. G l a n z bezeichnet die Bekämpfung der Preistreiberei und der ungebührlichen Schaustellung von Luxus als eine politische Lebensfrage des Staates, der gegenüber im gegenwärtigen Augenblick alle anderen Interessen zurücktreten müssen. Die Regierung müsse in dieser Hinsicht mit aller Raschheit vorgehen und, falls das Preistreibereigesetz noch länger auf sich warten lassen sollte, sofort zwischenweilige Verfügungen zur nachdrücklichen Handhabung der bisherigen Vorschriften treffen.

Ministerialrat Dr. M a z a n e c stellt, soweit Lebensmittel in Frage kommen, einen eindringlichen Erlaß an das Kriegswucheramt in Aussicht. Er regt weiters an, der Besprechung mit dem Streikkomitee der Südbahnbediensteten auch die Referenten der Bundesministerien für Volksernährung und für Justiz beizuziehen, welche nähere Aufschlüsse über die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Bekämpfung der Preistreiberei zu geben hätten.

B.-M. Dr. P e s t a pflichtet dieser Anregung bei und ersucht, daß den Verhandlungen mit dem Streikkomitee auch der Vorsitzende anwohnen möge.

B.-M. Dr. G r i m m bemerkt noch, daß es die augenblickliche Finanzlage des Staates verbiete, im gegenwärtigen Zeitpunkte irgendwelche geldliche Zuwendungen in Aussicht zu stellen. Da eine Änderung der Verhältnisse auch in den nächsten Monaten nicht zu gewärtigen sei, bitte er, bei der etwaigen Ankündigung einer späteren Hilfsaktion die allergrößte Vorsicht walten zu lassen.

Der Ministerrat richtet an den V o r s i t z e n d e n und an den Bundesminister Dr. P e s t a die Einladung, mit dem Streikkomitee der Südbahnbediensteten unter Bedachtnahme auf die im Laufe der Debatte gegebenen Anregungen in Verhandlungen einzutreten.

## Protokoll Nr. 22 vom 23.12.1920 ¾ 1 Uhr mittags

*Breisky: Entwurf der n.ö. Landesverfassung muss bis zum 1. Jänner in Kraft gesetzt werden.*

*Vizekanzler: Gesetzesentwurf ist im Einvernehmen der Parteien ausgearbeitet worden. Am 28. wird der Entwurf im Landtag beschlossen werden. - Angenommen*

*Pesta: Situation im Verlauf des Vormittags äußerst kritisch. Während der gestrigen Bundesratssitzung war eine Abordnung der Streikleitung der Südbahn bei mir. Ich habe die Ersuchen abgelehnt, weil ich mit einer Streikleitung nichts zu tun habe und nur den Weg über die Personalvertretung zu tun habe. Abends ist mir dann ein Memorandum überreicht worden. Sämtliche Lebens- und Bedarfsartikel um 50 % herabgesetzt, dürften aber nicht über den Preis Vorjahres steigen. Terminiert bis Freitag 12 Uhr. Sollte nicht entsprochen werden, so würde der Verkehr auf den Linien der Südbahn eingestellt werden. Nachdem der Inhalt dieser Forderung voraussichtlich nur den Zweck verfolgt, einen Streik ins Werk zu setzen, so habe ich mich mit T. ins Einvernehmen gesetzt und gefragt, wie sich die Gewerkschaft zu dem Streik auf der Südbahn verhält. T. hat gesagt, dass die sozialdemokratische Gewerkschaft den Streik verurteilt. Als ich ihm gesagt habe, dass ich alle Mittel verwenden werde um die Elemente, die nicht würdig sind in der Reihe der verdienten Eisenbahner zu sein, eliminieren will, so meinte er, es sollen keine Märtyrer gemacht werden. Heute früh wurden die D- und Luxus-Züge nicht in Verkehr gesetzt. Sie wollen, wenn sie bis morgen kein Anbot bekommen, so wollen sie auch den Lebensmittelverkehr einstellen. Ich habe mich nun neuerdings an T. gewendet. Er hat gesagt, dass er mit dem Streikkomitee sich ins Benehmen gesetzt und mich nun durch ihn bitte Leute mit ihnen in Verbindung zu bringen und zu verhandeln. Ich habe ihm gesagt, dass nach der Vermittlung durch ihn, heute ich bereit bin zu empfangen. Ich weiß allerdings nicht, was ich verhandeln soll. Er hat gesagt, die Leute verlangen auch noch die Durchführung des Anschlusses an Deutschland. Auf den Staatsbahnen hat sich ursprünglich die Schmiede angeschlossen aus Sympathie. Es wird aber wieder gearbeitet im Gegensatz zur Südbahn, wo in den Werkstätten nicht gearbeitet wird. Wir können bei den Staatsbahnen auf das Personal rechnen. Bei der Südbahn ist aber die Situation kritisch. Ich muss also wissen: soll ich für den Fall, als die Verhandlungen mit Südbahn kein befriedigendes Resultat liefert, die Rädelsführer am Südbahnhof herausfangen lassen. Es wäre eine direkte Handhabe gegeben, Störung des Bahnbetriebes, der öffentlichen Ordnung. Oder soll man auf keine Machtmittel greifen und der Streik wirklich ausbricht nicht lieber die Regierung dem(issionieren). Ich wenigstens würde dann morgen mein Enthebungsgesuch einbringen. Alles das ist auf Grundlage der Weihnachtsrenumeration und 2000 und 1800 K. aufgebaut. Über das kann wohl nicht verhandelt werden. Dann wenn die Regierung beschließen sollte, irgendetwas zu geben, so würde die Position meiner Person und des Zentralausschusses unhaltbar sein.*

*Grimm: Über die Forderung bezüglich Lebensmittel kann doch überhaupt nicht debattiert werden. Es sollten höchstens die Preistreibereigesetze in Aussicht gestellt werden.*

*Mazanec: Der Entwurf ist noch in Verhandlung im Just. Amt. Jeder Streik, auch wenn er nur einen Tag dauert, ist von katastrophaler Wirkung wegen der 3 Dampfer, die jetzt angekommen sind. Dazu helfen Arbeiterstreiks in Triest, die allerdings vielleicht in 2 Tagen vorbei sein werden. Wenn jetzt die Südbahn ausfällt, so ist I. mit einer Verstopfung der Strecke zu rechnen und die Lebensmittelversorgung Wiens würde auf das Ärgste gefordert werden.*

*Resch: Wir haben die Pflicht, die öffentlichen Arbeitervertreter, die Gewerkschaften, zu unterstützen. Wenn wir jetzt einer wilden Streikleitung entgegenkommen, so entziehen wir der Gewerkschaft den Boden. Wenn T. auf unserer Seite steht, so müssen wir standhaft bleiben. Die Forderungen sind unerfüllbar. Verhandeln soll man mit den Leuten und Vertreter des*

Z.A. beziehen. Die Öffentlichkeit verlangt sicher etwas in Hinsicht der Preissteigerung. Man wartet vergeblich auf eine Tat. Es sollte das, was in den letzten Tagen sich ereignet hat, hintangehalten werden. Alle Preise sind in den letzten Tagen hinaufgesetzt worden. Es müsste mit strengen Strafen vorgegangen werden. Es sollte ein schärferes als an das Kriegswucheramt gerichtet werden.

Pesta: Zur Frage, ob man die Vertreter des Z.A. beziehen soll. Ich habe den T. selbstverständlich eingeladen, er hat aber für seine Person abgelehnt, weil er eine Versammlung hat und es werden der Gewerkschaftssekretär Sonnich(?) und Adolf Müller teilnehmen.

Grimm: Die Anregung Reschs kann ich nur begrüßen. Vielleicht sollte bis zum Inkrafttreten des Preistreibereigesetze etwas von V.E.A. gemacht werden. Ich fürchte nur den Widerstand des Handelsministeriums. Es muss die Einfuhr von Luxusartikeln gesteuert werden. Man müsste auf das Handelsministerium einwirken, dass es uns in dieser Hinsicht energisch unterstützt.

Resch: Man muss da parteimäßig einwirken.

Glanz: In der Preistreibersache möchte ich Zwischenmaßnahmen empfehlen. Alle anderen Interessen müssen zurückgestellt werden. Bis zur nächsten Tagung am 15.1. ist es zu spät.

Mazanec: Vielleicht sollte bei den Verhandlungen mit der Südbahn der Referent des V.E.A. teilnehmen um den Streikenden Aufschluss zu geben, was die Regierung intendiert.

Pesta: Ich würde begrüßen, wenn die interessierten Ressorts an den Verhandlungen teilnehmen würden.

Vizekanzler: Was die Frage des Anschlusses anbelangt, so hat die Regierung wiederholt darauf hingewiesen, dass wenn die Kredithilfe nicht zuteil wird, sich der Anschluss von selbst vollziehen wird.

Pesta: Ich würde Wert darauf legen, dass Vizekanzler selbst an Verhandlung teilnimmt. Ich möchte nur bezüglich der 2000 und 1800 K. sagen, dass vielleicht an einem späteren Zeitpunkt darüber verhandelt wird.

Resch: Ich habe heute ein Telegramm der I.E.G. in Linz bekommen, dass sie bis heute Nachmittag Weihnachtsrenumeration verlangen. Ich habe es glatt abgelehnt, weil es nicht geht, dass eine Gruppe bevorzugt wird.

Grimm: Ich bitte dass bezüglich der 2000 K. äußerst vorsichtig gesprochen wird.

Es kann sofort ein Erl. des V.E.A., welcher einzuwirken trachtet bezüglich der Lebensmittelpreise. Es kann gesagt werden, dass ein energisches Preistreibereigesetz in Ausarbeitung ist, welches sofort vorgelegt werden wird.

Pesta: Im Fall der Verlauf eine schlechte Wendung nimmt, was ist dann zu tun? Es gibt nur zwei Alternativen: entweder man macht Gebrauch von den Rechtsmitteln, indem man die Streikleitung hinter Schloss und Riegel zu setzen trachtet. Ein Misserfolg wäre allerdings sehr unangenehm. Oder dass die gesamte Regierung demissioniert oder meine Person.

Breisky: Ich glaube, wir können bei Ergreifung der Machtmittel nicht durchhalten.

Pesta: Es wäre möglich, dass ein Generalstreik in anderen Betrieben durch die Kommunisten ins Werk gesetzt wird. Auch wenn ich mit den Machtmitteln die Sache hier unterdrücken kann, so wird der Verkehr doch in Wr. Neustadt nicht gearbeitet werden. Ich habe mehrmals schon mit meinem Rücktritt gedroht und das hat den Streik hintangehalten. Ich würde das auch in diesem Fall tun.

Glanz: sollte man nicht für das Preistreibereigesetz einen gewissen Termin setzen? Man würde dadurch indirekt auch die Ressorts zur beschleunigten Arbeit anhalten.

*Scharfer Erlass, Inaussichtstellung des Gesetzes. Erlass zunächst auf Lebensmittel beschränkt, wenn Bedarfsartikel auch verlangt werden, dann muss Einvernehmen mit Handel gepflogen werden.*



MRP Nr. 22 vom 23. Dezember 1920

Beilage zu Punkt 1, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Initiativantrag des Ausschusses zur Beratung der gemeinsamen Landesverfassung von Niederösterreich (1 Seite); Gesetz (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 2, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Streikmeldungen der Südbahnbediensteten am 23. Dezember 1920 (2 Seiten)

Beilagen zu

MRP N<sup>o</sup> 22

---

*Ad 1.)*

3. 1176 1920.  
Gemeins. Ldtg.

# Initiativantrag

des

## Ausschusses zur Beratung

der

### gemeinsamen Landesverfassung von Niederösterreich.



Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Der niederösterreichische Landesrat wird beauftragt, für diesen Beschluß das Erforderliche zu veranlassen.“

**Renner,**  
Obmann.

**Bégar,**  
Berichtersteller.



*pag. 1-12*



# Gesetz

vom . . . . .

über

## die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

### Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

#### Artikel 1.

(1) Niederösterreich ist im Sinne des Artikels 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1, ein selbständiges Bundesland der demokratischen Republik Österreich.

(2) Das Land Niederösterreich gliedert sich in die Landesteile Niederösterreich-Land und Wien.

(3) Jeder der beiden Landesteile hat in allen Angelegenheiten, die nicht von diesem Verfassungsgesetze als gemeinsam erklärt werden, im Sinne des Artikels 110 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1, die Stellung eines selbständigen Bundeslandes.

#### Artikel 2.

(1) Eine Änderung der derzeitigen Grenzen zwischen Niederösterreich-Land und Wien kann dann eingeleitet werden, wenn der Gemeinderat einer an Wien angrenzenden Gemeinde einen Antrag auf Angliederung

der ganzen Gemeinde oder eines Teiles derselben an Wien zum Beschlusse erhebt. Diese Grenzänderung tritt in Rechtswirksamkeit, sobald dem Beschlusse des in Betracht kommenden Gemeinderates übereinstimmende Beschlüsse des Wiener Gemeinderates als Landtages und des Landtages für Niederösterreich-Land hinzutreten. In diesen Beschlüssen sind auch die Vermögensauseinanderlegung und die Ergänzungswahl zu regeln.

(2) Der Wiener Gemeinderat teilt seinen Beschluß dem Landtage von Niederösterreich-Land mit. Dieser hat binnen drei Monaten vom Tage der Mitteilung über die beabsichtigte Erweiterung Beschluß zu fassen. Die Unterlassung dieser Beschlußfassung gilt als Zustimmung. Stimmt sein Beschluß mit dem des Wiener Gemeinderates nicht überein, so entscheidet eine Schiedskommission, in die von beiden Landtagen binnen 14 Tagen je sechs auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung und der Volkswirtschaft erfahrene Personen zu entsenden sind, die dem Landtag, der sie wählt, nicht angehören müssen. Die Mitglieder der Schiedskommission treten über eine sofort nach der Wahl zu erfolgende Einladung des Vorsitzenden der Verwaltungskommission zur Konstituierung zusammen und wählen mit unbedingter Mehrheit eine weitere Person als Obmann. Kommt keine unbedingte Mehrheit zustande, so ist der Präsident des Verfassungsgerichtshofes zu ersuchen, diese Stelle zu übernehmen oder einen anderen Obmann zu bestimmen.

(3) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Obmann gibt seine Stimme nur bei Stimmengleichheit ab.

(4) Die Schiedskommission hat binnen sechs Wochen nach ihrer Konstituierung zu entscheiden; ihre Entscheidung ist endgültig.

### Artikel 3.

Für jeden der beiden Landesteile besteht eine in den Verfassungsgesetzen der beiden Landesteile näher bezeichnete besondere Landesbürgerschaft.

### Artikel 4.

(1) Die folgenden Angelegenheiten werden als beiden Landesteilen gemeinsam erklärt:

1. Die gemeinsame Landesverfassung.
2. Die folgenden, im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Verfassungsgesetzes bestehenden Landesanstalten:

- a) die Irren-, Siechen- und Findlingsanstalten (Zentralkinderheim), die Anstalten für schwachsinige Kinder und für Nicht-Vollsinige, sowie die Doktor Josef Hyrtl'sche Landes-Waisenanstalt in Mödling samt der Volks- und Bürgerschule;
- b) die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten;
- c) die Landes-Versicherungsanstalten und die Landes-Hypothekenanstalt mit Ausnahme des beiden Landesteilen selbstständig zustehenden Kontrollrechtes.

### 3. Die Landeseisenbahnen.

4. Alle Angelegenheiten, die sich aus der bisherigen Gemeinsamkeit ergeben, wie die Fortzahlung der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Verfassungsgesetzes bereits zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie die Tragung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche den Angestellten und ihren versorgungsberechtigten Familienmitgliedern im Falle der Pensionierung am 1. Jänner 1921, beziehungsweise des Ablebens am 31. Dezember 1920 zugekommen wären; dann sonstige, aus der bisherigen Gemeinsamkeit herrührende Verbindlichkeiten, soferne nicht zwischen der Gemeinde Wien und Niederösterreich-Land andere Abmachungen getroffen werden.

5. Das bisherige Landesvermögen, einschließlich aller vom Lande oder im Namen des Landes verwalteten Fonds und Stiftungen und die bisherigen Landeschulden, soferne nicht zwischen der Gemeinde Wien und Niederösterreich-Land besondere Abmachungen getroffen werden.

6. Die Feststellung des jährlichen sachlichen und personellen Erfordernisses der gemeinsamen Landesverwaltung.

(2) Außerdem werden bis zum Ende des Schuljahres 1920/21 die Landes-Mittelschulen samt den Konvikten, die Landes-Lehrerseminarien, sowie die Landes-Lehrerakademie als gemeinsam behandelt. In diesem Zeitpunkte werden diese Anstalten nach ihrer territorialen Zugehörigkeit unter die beiden Landesteile aufgeteilt, falls sie nicht vom Bunde übernommen werden.

### Artikel 5.

(1) Die Kosten für die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten werden durch Beiträge der beiden Landesteile bestritten, wobei für das Kalenderjahr 1921 Niederösterreich-Land 30, Wien 70 vom Hundert des Gesamterfordernisses zu leisten hat. Die Festsetzung der Beiträge für die Zeit nach 1921



erfolgt durch Beschluß des gemeinsamen Landtages bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder jeder Kurie.

(2) Die Beiträge sind je nach Bedarf in Monatsraten im Vorhinein zu leisten.

#### Artikel 6.

Der Sitz des Landtages von Niederösterreich und der Verwaltungskommission ist Wien.

### **Zweites Hauptstück.**

#### Gesetzgebung.

#### Artikel 7.

(1) Die Gesetzgebung in den gemeinsamen Angelegenheiten wird vom Landtage von Niederösterreich ausgeübt.

(2) Der Landtag von Niederösterreich gliedert sich in zwei Kurien. Die eine (Kurie Land) wird gebildet von den Abgeordneten des Landtages von Niederösterreich-Land. Die Abgeordneten der anderen Kurie (Kurie Stadt) werden vom Gemeinderate der Stadt Wien als Landtag nach den Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien gewählt; die Zahl der Abgeordneten dieser Kurie wird im Verhältnis zur Zahl der Abgeordneten der Kurie Land auf Grund der Bürgerzahl jedes der beiden Landesteile nach jeder allgemeinen Volkszählung durch Beschluß des Landtages von Niederösterreich bestimmt.

(3) Bis zur Durchführung der nächsten, nach Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes stattfindenden Volkszählung bleibt das bisherige Verhältnis zwischen der Anzahl der Abgeordneten von Wien und jener des flachen Landes aufrecht.

#### Artikel 8.

Die Funktionsdauer der Abgeordneten der Kurie Stadt endet mit dem Ablaufe der Mandatsdauer des Gemeinderates, der sie gewählt hat, die der Abgeordneten der Kurie Land mit dem Ablaufe der Mandatsdauer des Landtages von Niederösterreich-Land, dem sie angehören.

#### Artikel 9.

Der Landtag kann nur durch seinen Beschluß vertagt werden. Die Wiedereinberufung erfolgt durch den amtsführenden Präsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Landtag sofort einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der

Mitglieder einer Kurie, die Verwaltungskommission oder die Landesregierung eines der beiden Landesteile es verlangen.

#### Artikel 10.

(1) Jede der beiden Kurien des Landtages wählt in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen zweiten Präsidenten. Die beiden Präsidenten führen monatlich abwechselnd den Vorsitz im Landtage; im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch den aus der betreffenden Kurie gewählten zweiten Präsidenten vertreten.

(2) Kein Präsident kann Mitglied der Verwaltungskommission oder der Landesregierung eines der beiden Landesteile sein.

#### Artikel 11.

Die Geschäftsführung des Landtages erfolgt auf Grund eines besonderen gemeinsamen Landesgesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Landtage zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung. Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder jeder der beiden Kurien und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden.

#### Artikel 12.

Die Mitglieder des Landtages von Niederösterreich erhalten eine Entschädigung, die für die Kurie Land der Landtag von Niederösterreich-Land und für die Kurie Stadt der Wiener Gemeinderat als Landtag bestimmen. Diese Entschädigungen werden von jedem Landesteile aus seinen Mitteln bezahlt.

#### Artikel 13.

(1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder einem Viertel der anwesenden Mitglieder einer der beiden Kurien verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

#### Artikel 14.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

#### Artikel 15.

Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge seiner Mitglieder



oder als Vorlagen der Verwaltungskommission.

#### Artikel 16.

(1) Zu einem Beschlusse des Landtages ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder jeder der beiden Kurien des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Eine Abänderung dieses Verfassungsgesetzes, insbesondere auch hinsichtlich der im Artikel 4, Punkt 5, festgesetzten Gemeinsamkeit des Landesvermögens kann jedoch nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder jeder der beiden Kurien des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erfolgen.

#### Artikel 17.

(1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch den amtsführenden Präsidenten, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann von Niederösterreich-Land und den Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann und die Verlautbarung durch die beiden Landeshauptmänner im Landesgesetzblatte jedes der beiden Landesteile erforderlich.

(2) Die gemeinsamen Landesgesetze und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sind im Landesgesetzblatt für Wien und im Landesgesetzblatt für Niederösterreich-Land zu verlautbaren. Ihre verbindende Kraft beginnt, für beide Landesteile zugleich, wenn nicht anderes bestimmt wird, am Tage nach der Verlautbarung in beiden Landesgesetzblättern.

#### Artikel 18.

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung von den beiderseitigen Landeshauptmännern in einer gemeinsamen Eingabe dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(4) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

#### Artikel 19.

(1) Jede der beiden Landesregierungen ist berechtigt, gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages binnen vier Wochen vom Tage der Beschlußfassung an gerechnet wegen Gefährdung der Interessen ihres Landesteiles einen mit Gründen versehenen Einspruch zu erheben.

(2) In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag wiederholt.

#### Artikel 20.

(1) Die Mitglieder des Landtages von Niederösterreich können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Landtage verantwortlich gemacht werden. (Immunität im Sinne der Artikel 57 und 96 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1.)

(2) Kein Mitglied des Landtages darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

(3) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

(4) Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt bis zum Ablauf der Funktionsdauer des betreffenden Landtagsmitgliedes aufgeschoben werden.

### Drittes Hauptstück.

#### Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten.

#### Artikel 21.

(1) Die Verwaltung der durch diese Verfassung als gemeinsam erklärten Angelegenheiten wird von der Verwaltungskommission besorgt.

(2) Die Verwaltungskommission wird aus fünf Mitgliedern gebildet, die vom Landtage aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(3) Die Stellung eines Mitgliedes der Verwaltungskommission ist eine ehrenamtliche.

(4) Außerdem gehören der Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien und der Landeshauptmann von Niederösterreich-Land der Verwaltungskommission an; sie führen monatlich abwechselnd den Vorsitz; im Falle ihrer Verhinderung können sie sich durch ein anderes Mitglied der Verwaltungskommission vertreten lassen.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskommission leisten dem Vorsitzenden nach ihrer Wahl folgende Angelobung:

„Ich gelobe, daß ich die Bundesverfassung, die gemeinsame Landesverfassung, sowie die Verfassungen der beiden Landesteile und alle Landesgesetze getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

#### Artikel 22.

(1) Die Kommission beschließt ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) Sie ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Die gemeinsamen Angelegenheiten werden in der Geschäftsordnung der Verwaltungskommission in Gruppen eingeteilt; für jede dieser Gruppen kann ein Mitglied als amtsführender Referent bestellt werden.

#### Artikel 23.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die Mitglieder der beiden Landesregierungen sind berechtigt, an den Beratungen des Landtages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Der Landtag kann ihre Anwesenheit verlangen.

#### Artikel 24.

(1) Der Verwaltungskommission ist das zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten bestellte Personal untergeordnet. Alle Angestellten sind an die Weisungen der zuständigen amtsführenden Referenten gebunden und diesen verantwortlich.

(2) In den Wirkungsbereich der Kommission fällt der Abschluß der Dienstverträge mit dem eigenen und zugeteilten Personal, dessen Belohnung und Zuweisung, dann die Ernennung und Beförderung des eigenen Personales, sowie dessen Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand.

### Viertes Hauptstück.

Kontrolle der gemeinsamen Verwaltung.

#### Artikel 25.

Dem Landtage ist sechs Wochen vor Ablauf des Finanzjahres, das mit dem Kalenderjahr



zusammenfällt, von der Verwaltungskommission das Erfordernis des Landes Niederösterreich für das kommende Finanzjahr vorzulegen.

#### Artikel 26.

(1) Die ständige Überprüfung der Führung aller im Artikel 4 dieses Verfassungsgesetzes als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten steht Kontrollorganen zu, die von jedem der beiden Landtage bestimmt werden.

(2) Die so bestellten Kontrollorgane haben ihr Amt gemeinsam auszuüben.

(3) Die Kontrollorgane sind berechtigt, von der Verwaltungskommission die Einsendung von Rechnungsbelegen und Behelfen (Geschäftsstücken, Verträgen usw.) zu verlangen und durch ihre Mitglieder an Ort und Stelle in alle mit der Gehabung im Zusammenhange stehenden Belege Einsicht zu nehmen.

#### Artikel 27.

(1) Der Landtag ist berechtigt, die Mitglieder der Verwaltungskommission über alle Gegenstände der Verwaltung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie seinen Wünschen über die Verwaltung in Entschlüssen Ausdruck zu geben.

(2) Der Landtag kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen. Das nähere Verfahren wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

#### Artikel 28.

(1) Der Landtag kann im Sinne des Artikels 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1, gegen ein Mitglied der Verwaltungskommission wegen Gesetzesverletzung die Anklage beim Verfassungsgerichtshofe erheben.

(2) Zu einem Beschlusse, mit dem eine Anklage im Sinne des ersten Absatzes erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder jeder der beiden Kurien des Landtages.

### **Fünftes Hauptstück.**

#### **Schluß- und Übergangsbestimmungen.**

#### Artikel 29.

(1) Die beiden Landesteile haben gegenseitig für ihre im Gebiete des anderen Landesteiles gelegenen Ämter, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen den gleichen Schutz zu gewähren, den sie ihren eigenen Ämtern, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen zukommen lassen; für Ge-

bände, die öffentlich-rechtlichen Zwecken eines der beiden Landesteile dienen, dürfen keinerlei Landes- und Gemeindefumlagen eingehoben werden.

(2) Die beiden Landesteile werden bei der Verwertung der n.ö. Wasserkräfte das Einbernehmen pflegen.

(3) Der Landtag und die Landesregierung von Niederösterreich-Land sind berechtigt, ihren Sitz in Wien zu nehmen.

(4) Wien kann sowohl als Gemeinde wie auch als Landesteil im Gebiete von Niederösterreich-Land und dieses im Gebiete von Wien Unternehmungen unter denselben Bedingungen betreiben wie der andere Landesteil selbst.

#### Artikel 30.

Sinsichtlich der Errichtung von Zwischenzolllinien und sonstigen Verkehrsbeschränkungen zwischen den beiden Landesteilen haben die Grundzüge des Artikels 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1, beziehungsweise des § 13 des Übergangsgesetzes zur bundesstaatlichen Verfassung vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 2, zu gelten.

#### Artikel 31.

Ein selbständiges Land Wien kann durch übereinstimmende Gesetze des Wiener Gemeinderates und des Landtages von Niederösterreich-Land gebildet werden.

#### Artikel 32.

(1) Der Landtag von Niederösterreich tritt zur ersten Sitzung ohne besondere Einberufung am 4. Jänner 1921, um 11 Uhr vormittags, in der Sitzungssaale des n.ö. Landhauses zusammen.

(2) Die Sitzung wird vom bisherigen Landeshauptmann für Österreich unter der Enns, der sofort die Kurienweise Wahl der Präsidenten des Landtages einleitet, eröffnet.

(3) Nach der Wahl übernimmt der von der Kurie Land gewählte Präsident den Vorsitz im Landtage und führt die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission durch.

(4) Den Vorsitz in der Verwaltungskommission führt während des ersten Monates der Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien.

#### Artikel 33.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1921 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Landesordnung des Landes Österreich unter der Enns samt den Nachtragsgesetzen außer Kraft.



ad 2.) *Prüfung, wobei ...* *Kosten 2* *1)*

Streikmeldungen am 23. XII. 1920.

1.) 9 Uhr 40 Min. Vorstand des Ostbahnhofes Ob. Insp. Krumhaar teilt über Auftrag des Min. Rat. Geutebrück folgende, an alle Wr. Bahnhöfe von den Südbahn-Vertrauensmännern abgespielte Drahtung mit:

„Stellung nehmen zu der materiellen Lage der Eisenbahnbediensteten haben sich die Vertrauensmänner aller Kategorien der Südbahnbediensteten Wien's versammelt und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Unbeeinflußt der Forderung einer Weihnachtsremuneration in der Höhe von K 1800 für ~~xxxxxxx~~ Ledige bzw. 2000 für Verheiratete stehen die Vertrauensmänner auf den Standpunkt, daß nur durch einen ausgiebigen Abbau der Preise für alle Lebens- und Bedarfsartikel eine Besserung der trostlosen Lage der Eisenbahnbediensteten eintreten kann. Sie fordern daher die Bundesregierung auf sofort alles zweckdienliche zu veranlassen, damit die Preise um mindestens 50 % herabgesetzt, wobei aber die Preise die Höhe der im Vorjahre nicht übersteigen dürfen und ohne daß dieselben den Konsum entzogen werden.

Sollte diese Forderung bis Freitag, den 24. d. M. um 12 Uhr mittags nicht erfüllt sein, so stellt mit diesem Zeitpunkte das Verkehrs-, Stations- und Zugförderungs-personale den Dienst vollständig ein.

Zustimmende Drahtantwort an Stations-Ausschuß Wien Südbahn wird gebeten.

Für die Streikleitung: Ružicka Franz, Böhm Anton, Schnürer Theodor.



2.) Meldungen des Min. Rat. Dr. Geutebrück:

a) In Wkst. Floridsdorf, wo die Schmiede und die jüngeren Leute in den meisten Abteilungen die Arbeit vorübergehend niedergelegt hatten, ist die Arbeit wieder vollständig aufgenommen worden.

b) Am Nordbahnhof Wien, wo Arbeiter des Heizhausdienstes, Kohlendienstes, Bahnerhaltungsdienstes und Streckendienstes gestern die Arbeit niedergelegt hatten, ist die Arbeit gleichfalls im vollen Umfange aufgenommen worden.

